



Kiel, den 07.03.2026

Antrag zur Jugendvollversammlung 2026 - Jugendordnung -

Hiermit wird beantragt, die Jugendordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung:

§ 4 Organisationsform

Die Jugend gliedert sich in

1. die Jugendvollversammlung,
2. die Landesjugendleitung,
3. den Arbeitsausschuss

Neue Fassung:

§ 4 Organisationsform

Die Jugend gliedert sich in

1. die Jugendvollversammlung,
2. die Landesjugendleitung,
3. den Jugendsprechern (m/w)
4. dem Juniorteam

Begründung:

Die Ergänzung der Organisationsstruktur der Jugend um Jugendsprecher (m/w) sowie ein Juniorteam dient der stärkeren Einbindung von jungen Mitgliedern in die Verbandsarbeit und der Förderung von Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche im Verband.

Durch die Aufnahme der Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher wird jungen Judoka eine direkte Stimme innerhalb der Jugendorganisation gegeben. Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen, fördern den Austausch zwischen Jugend und Verbandsstrukturen und tragen dazu bei, Themen und Anliegen der jungen Mitglieder stärker in die Verbandsarbeit einzubringen.

Mit der Einrichtung eines Juniorteams sollen darüber hinaus engagierte junge Mitglieder frühzeitig an organisatorische Aufgaben und Projekte herangeführt werden. Das Juniorteam unterstützt die Jugendleitung bei Maßnahmen und Veranstaltungen und bietet Jugendlichen die Möglichkeit, erste Erfahrungen in der ehrenamtlichen Verbandsarbeit zu sammeln.

Die Erweiterung der Organisationsstruktur trägt somit dazu bei, Partizipation, Nachwuchsförderung im Ehrenamt sowie die nachhaltige Entwicklung der Jugendarbeit im Verband zu stärken.

Alte Fassung:

§ 5 Jugendvollversammlung

- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Mitarbeiter/innen im Jugendbereich,

Neue Fassung:

§ 5 Jugendvollversammlung

- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten im Jugendbereich,

Alte Fassung:

§ 5 Jugendvollversammlung

2. Die JVV tritt jährlich zusammen. Sofern die vorausgegangene Versammlung keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin von der Landesjugendleitung bestimmt.

Neue Fassung:

§ 5 Jugendvollversammlung

2. Die JVV tritt jährlich zusammen. Sie findet jährlich vor der Mitgliederversammlung (§9 Satzung des Judo-Verbandes SH) statt.

Alte Fassung:

§ 5 Jugendvollversammlung

6. Delegierte zur JVV sind

- a. die Jugendleiter/innen der Vereine,
- b. die Bezirksjugendwarte/innen,
- c. die Landesjugendleitung,
- d. der Arbeitsausschuss,
- e. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des JVSH.

Neue Fassung:

§ 5 Jugendvollversammlung

6. Delegierte zur JVV sind

- a. die Jugendleitungen der Vereine,
- b. die Bezirksjugendleitungen,
- c. die Landesjugendleitung,
- d. die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums des JVSH.

Alte Fassung:

§ 5 Jugendvollversammlung

7. Stimmrecht

- a. Jeder Verein erhält eine Grundstimme, für je angefangene 50 jugendliche (bis 18 Jahre) Mitglieder eine weitere Stimme. Alle übrigen Teilnehmer der JVV (§ 5 Abs. 6 b, c und d) haben je eine Stimme. Hat ein/e Versammlungsteilnehmer/in aus der Gruppe 6 b bis d mehrere Funktionen, so hat er/sie trotzdem nur eine Stimme. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben nur Stimmrecht, wenn sie anwesend sind; eine Vertretung ist nicht möglich.

Neue Fassung:

§ 5 Jugendvollversammlung

7. Stimmrecht

- a. Jeder Verein erhält eine Grundstimme, für je angefangene 50 jugendliche (bis 18 Jahre) Mitglieder eine weitere Stimme. Alle übrigen Teilnehmer der JVV (§ 5 Abs. 6 b, c und d) haben je eine Stimme. Hat ein/e Versammlungsteilnehmer/in aus der Gruppe 6 b bis c mehrere Funktionen, so hat er/sie trotzdem nur eine Stimme. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben nur Stimmrecht, wenn sie anwesend sind; eine Vertretung ist nicht möglich.

Alte Fassung:

§ 6 Landesjugendleitung

5. Sportlicher Bereich Die Landesjugendleitung entscheidet über die sportlichen Belange der Jugend im Bereich des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. Die Bezirksjugendwarte/innen sind für den

Bereich der Bezirke verantwortlich. Für die leistungssportlichen Belange der Jugendaltersklassen, die an überregionalen Meisterschaften und Turnieren teilnehmen, sind der/die Sportwart/in für die männlichen Jugendlichen und der/die Frauenwart/in für die weiblichen Jugendlichen zuständig.

Neue Fassung:

§ 6 Landesjugendleitung

5. Sportlicher Bereich Die Landesjugendleitung entscheidet über die sportlichen Belange der Jugend im Bereich des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. Die Bezirksjugendleitungen sind für den Bereich der Bezirke verantwortlich. Für die leistungssportlichen Belange der Jugendaltersklassen, die an überregionalen Meisterschaften und Turnieren teilnehmen, sind der/die Sportdirektor/in für den nationalen Bereich sowie der/die Leistungssportreferent/in für den internationalen Bereich zuständig. Die Jugendleitungen und Landestrainer/innen werden bei Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften entsprechend einbezogen.

Alte Fassung:

§ 7 Arbeitsausschuss

1. Zur Unterstützung der Landesjugendleitung dient der Arbeitsausschuss (AA).
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. der Landesjugendleitung,
 - b. den Bezirksjugendwarten/innen, Die Bezirksjugendwarte/innen werden von den zuständigen Jugendwarten/innen der Vereine (oder deren Vertreter/innen) auf 2 Jahre gewählt. Sie sind verantwortlich für alle Veranstaltungen auf Bezirksebene.
 - c. einem/er Vertreter/in des Leistungssportbereiches. Der/die Vertreter/in des Leistungssportbereiches wird gemeinsam von dem/der Sportwart/in und Frauenwart/in benannt.

Neue Fassung:

-gestrichen- Anpassung der weiteren Paragraphen.

Alte Fassung:

§ 9 Haushaltsmittel

Die Landesjugendleitung erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des JVSH. Über die bereitgestellten Mittel verfügt die Landesjugendleitung. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand des JVSH verantwortlich.

Neue Fassung:

§ 8 Haushaltsmittel

Die Landesjugendleitung erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des JVSH. Über die bereitgestellten Mittel verfügt die Landesjugendleitung. Sie ist dem geschäftsführenden Präsidium des JVSH verantwortlich.

Alte Fassung:

§ 13 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 15. März 1984 und die Jahreshauptversammlung am 5. Mai 1984 beschlossen, letztmalig am 19.09.2021 geändert.

Neue Fassung:

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 15. März 1984 und die Jahreshauptversammlung am 5. Mai 1984 beschlossen, letztmalig am 28.03.2026 geändert.

Begründung:

Die Änderungen der Jugendordnung dienen der redaktionellen Aktualisierung sowie der Anpassung an die aktuelle Organisations- und Funktionsstruktur des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein. Gleichzeitig werden Begrifflichkeiten vereinheitlicht, Zuständigkeiten klarer geregelt und die

Gremienstruktur vereinfacht, um die Jugendarbeit im Verband zeitgemäß und effizient zu organisieren.

Mit sportlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. Kuge', written in a cursive style.

Präsident JVSH e.V.